OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750538/10/MB/JB

Datum:
Linz, 7. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des S G, geb. x, x, L, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 19. Jänner 2018, GZ: IKD-2017-313730/5-Gru, betreffend die Feststellung über den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. September 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der belangten Behörde behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) erließ mit Bescheid vom 19. Jänner 2018, GZ: IKD-2017-313730/5-Gru, gemäß § 27 iVm § 42 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 68/2017 nachstehenden Bescheid unter dem Ausspruch:

„Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Herrn S G, geboren am x in x, T, wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 3. Juli 2003, Zahl: Gem(Stb) -406074/22-2003/Gru, die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Die Entlassung aus dem t Staatsverband ist im Akt ausgewiesen. Demnach hat er die t Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 verloren.

Die Daten von Herrn G fanden sich in einem t Wählerverzeichnis, das Herrn S G nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde und ihm Gelegenheit gegeben wurde, zum Ermittlungsergebnis Stellung zu nehmen. Er hat sich nicht dazu geäußert.

Aus der Tatsache, dass der Name von Herrn G in einer t Wählerliste enthalten ist, schließt die Behörde, dass er nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft die t Staatsangehörigkeit wieder angenommen hat. Auch war er nicht bereit einen Auszug aus dem t Personenstandsregister vorzulegen.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 27 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (= StbG 1985) verliert die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

Eine gleichsam automatische Einbürgerung ohne Antrag ist dem t Staatsangehörigkeitsrecht bei volljährigen Personen jedenfalls nicht bekannt. Außerdem ist es nicht nötig, dass sich die betreffende Person in allen Einzelheiten über die Auswirkungen des Wiedererwerbs der fremden Staatsangehörigkeit (hier: der t) im Klaren ist (vgl. VwGH vom 15.3.2012, Zahl 2010/01/0026). Sie muss daher die für sie negativen Folgen in Kauf nehmen, sofern sie einen Antrag auf Wiedererwerb der früheren Staatsangehörigkeit stellt.

Eine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde Herrn S G nicht erteilt.

Aus diesem Grund ist davon aus zugehen, dass Herr S G durch seinen freiwilligen Antrag wieder in den t Staatsverband aufgenommen wurde, was gemäß § 27 Abs. 1 des StbG 1985 den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach sich zieht.

Aufgrund des § 42 Abs. 3 StbG 1985 war ein Feststellungsbescheid zu erlassen, da ein öffentliches Interesse an der Feststellung besteht, ob der Genannte noch österreichischer Staatsbürger ist oder nicht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Feststellungsbescheid richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 5. Februar 2018. Begründend führt der Bf im Wort wie folgt aus:

„Sehr geehrter Herr Mag. G,

wie telefonisch besprochen, erhebe ich auch schriftlich Einspruch gegen Ihr Schreiben vom 19. Jänner dieses Jahres, in der Sie mich über den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, welche mir am 3.Juli 2003 verliehen wurde, informieren.

Ihres Erachtens nach soll es eine Tatsache sein, dass sich mein Name, S G, in einem t Wählerverzeichnis befand, woraus die Behörde schließt, dass nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, die t angeblich wieder angenommen wurde und ich auch nicht bereit gewesen wäre, einen Auszug aus dem t Personenstandregister vorzulegen. Ich habe mich bereits damals mit der t Botschaft in Verbindung gesetzt, jedoch bis heute keine Antwort erhalten, weshalb es mir nicht möglich war, Ihnen den gewünschten Auszug vorzulegen. Dass aufgrund des Fehlers eines anderen, in diesem Fall der t Botschaft, ich leiden muss, ist inakzeptabel. Ich verstehe auch nicht, über welche Wählerliste Sie sprechen, denn ich habe niemanden gewählt. Wie kann etwas, das ich nicht getan habe, gegen mich als eine Tatsache verwendet werden.

Ich lebe nun in Österreich seit vielen Jahren und bezahle auch wie viele andere Österreicherinnen und Österreicher meine Steuern und bin glücklich darüber Österreicher zu sein.

Ich ersuche Sie daher, die angeblichen Beweise bitte noch einmal so schnell wie möglich zu überprüfen und zu korrigieren. Ais Österreicher habe ich großes Vertrauen an die österreichische Regierung. Gleichzeitig werde ich mich mit der t Botschaft in Verbindung setzen und mich bemühen, den von Ihnen gewünschten Auszug aus dem Personenstandregister Ihnen so schnell wie möglich vorzulegen.
Ich bin überzeugt, dass Sie die richtigen Entscheidungen treffen werden und verbleibe mit freundlichen Grüßen"

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 24. April 2018 vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster

Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

3.1. Im Vorlageschreiben führt die belangte Behörde wie folgt aus:

„I. Zum Sachverhalt:
Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die Aktenlage.

II. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides:

Datenqualität:
Es wurden in ganz Österreich intensive Überprüfungen der in den Listen enthaltenen Daten vorgenommen. Der Vorwurf einer oberflächlichen Beweiswürdigung geht daher ins Leere. Es wird zwar eingestanden, dass nicht alle Verdachtsfälle überprüft werden konnten, aber Folgendes steht fest.
Es handelt sich bei den Personen ausschließlich um Geburtsjahrgänge 1995 und älter, das heißt, es sind Personen, denen in der T das Wahlrecht bzw. Stimmrecht zukommt. Weiters wurden durchwegs alle Personen daraufhin überprüft, ob sie ausschließlich die t Staatsangehörigkeit oder augenscheinlich die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, dies wurde anhand der ZMR-Auszüge kontrolliert. Der belangten Behörde ist auch bewusst, dass es zahlreiche Fälle von unfreiwilliger Doppelstaatsbürgerschaft gibt, und zwar dann, wenn die Personen aufgrund ihres Lebensalters nicht aus dem t Staatsverband entlassen wurden, meist wenn nur ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft angenommen hat.
Der Beschwerdeführer wurde schon vor vielen Jahren eingebürgert. Wenn er also auf der Liste steht dann deshalb, weil er wieder um die t Staatsangehörigkeit angesucht haben muss. Da eine automatische Aufnahme in den t Staat nicht möglich ist, muss er demnach aktiv eine Willenserklärung gesetzt haben. Dies ist ihm auch für den Fall zuzurechnen, dass er nicht gewusst hat, dass die Erklärung die ihm vielleicht untergeschoben wurde auf den Erwerb der t Staatsangehörigkeit gerichtet ist. Es kann daher nicht sein, dass er ohne sein Zutun wieder t Staatsangehöriger geworden ist.

Mitwirkungspflicht:
Wenn schon von einem massiven Eingriff in private Recht bzw. ins Privatleben gesprochen wird, dann muss doch andererseits dem Beschwerdeführer an der Aufklärung der Behauptung wieder T geworden zu sein, besonders Augenmerk liegen. Offenbar hat er sich aber vom Geschehen treiben lassen. Er hat weder eine klare Stellungnahme abgegeben, noch hat er einen vollständigen Auszug aus dem Familienregister (x) vorgelegt. Dies wäre ihm aber durchaus nutbar gewesen. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung von wesentlicher Wichtigkeit.

Beweiswürdigung:
Alles was im Verfahren vorkommt, kann als Beweis herangezogen werden, so dass es die Behörde bei einem logischen Schluss dazu verwendet, um etwas als gegeben hinzunehmen oder nicht. Da die Beweismittel nicht taxativ im Gesetz aufgezählt sind und das Verfahren nach der materiellen Beweiswürdigung geführt wird, stand es der belangten Behörde frei, anzunehmen, dass der Beschwerdeführer deshalb in der Liste steht, weil er aufgrund der Wiederannahme der t Staatsangehörigkeit das Wahlrecht besitzt.

Wenn der belangten Behörde Oberflächlichkeit vorgeworfen wird, dann ist dies schon deshalb zurückzuweisen, da es dem Beschwerdeführer offenbar nicht wichtig genug war einen Familienregisterauszug vorzulegen, vermutlich deswegen, weil er dadurch andere Familienmitglieder bzw. Verwandte ebenfalls dem begründeten Verdacht und entsprechenden Feststellungsverfahren ausgesetzt hätte. Außerdem ist es eine Tatsache, dass die ehemaligen T persönlich sehr wohl einen Familienregisterauszug bekommen, auch wenn ein solcher den österreichischen Behörden verwehrt bleibt. Wenn Listen mit zigtausenden Namen auftauchen, so ist die Behörde sehr wohl verhalten, diese Personen zu überprüfen und daraus die nötigen Schlüsse zu ziehen. Wie die belangte Behörde im Fall K vor einigen Jahren – bestätigt durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – festgestellt hat, ist es nach wie vor in der T Usus, ehemalige t Staatsangehörige wieder in den t Staatsverband aufzunehmen, da schon im Hinblick auf einen eventuellen EU-Beitritt der T dieses Land keine Bürger verlieren will und die T der Doppelstaatsbürgerschaft, ausdrücklich im Gesetz verankert, positiv gegenübersteht. Dass das herrschende System in der T ehemalige T und T verunglimpfen und schikanieren will, ist daher unter dem soeben festgestellten politischen Tendenzen ziemlich unglaubwürdig.

III. Anträge:
Aus diesen Gründen stellen wir daher den

Antrag

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Teile des Verfahrensaktes.

4.2. Darüber hinaus wurde am 3. September 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Einvernahme des Bf durchgeführt. Im Zuge der Verhandlung legt der Bf seinen österreichischen Reisepass vor.

4.3. Das Verwaltungsgericht brachte im Zuge der Verhandlung den Parteien ein Schreiben des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Kenntnis und nahm dieses zum Akt (Beilage A.). Ergebnis dieses Schreibens ist, dass in bestimmten Fällen sowohl das N-register als auch das x-Kart-Register (für t fremde StAng) dem Staatsangehörigen Informationsverpflichtungen auferlegen. Die Eintragungen der t Behörden sind sohin auch von der Wahrnehmung und Einhaltung dieser Pflicht abhängig. Seitens der Botschaft kann über die Zuverlässigkeit der Eintragung der t Personenstandsbehörden in die jeweiligen Register bzw. den Zeitpunkt der Registrierung naturgemäß keine Aussage gemacht werden.

4.4. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden die der belangten Behörde vorliegenden Listen vorgelegt. Die belangte Behörde überreichte dem erkennenden Gericht sowohl einen Ausdruck der „Datenliste-klein“ (Beilage B.) als auch eine CD-Rom mit der „Datenliste-groß“ (Beilage B.). Letztere ist als eine passwortgeschützte EXCEL-Liste zu erkennen. Das Passwort ist dem erkennenden Gericht durch ein Parallelverfahren bekannt. Die Beilage B. sowie das Passwort werden von der Akteneinsicht ausgenommen, da eine Vielzahl schützenswerter, personenbezogener Daten verfahrensfremder Personen enthalten sind. Der Bf war aber dadurch nicht in seiner Verteidigung beschränkt, da dem Bf sein Datensatz zur Stellungnahme in der Verhandlung vorgelegt wurde.

Der Vertreter der belangten Behörde erklärt bei der Übergabe, dass keine weiteren Listen bzw. Daten u.ä. vorhanden seien und weist darauf hin, dass keine Identifikationsnummern in den Datensätzen enthalten sind.

5. Hieraus ergibt sich unstrittig folgender entscheidungserheblicher Sachverhalt:

Der Bf wurde am x in x in der T geboren und erhielt die t Staatsangehörigkeit. Entsprechend den Angaben des Bf befindet er sich seit ca. 1988 in Österreich. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung, GZ: Gem(Stb)-406074/22-2003/Gru, wurde dem Bf mit Wirkung 3. Juli 2003 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Aufgrund der Bestätigung über die Entlassung aus dem t Staatsverband mit Wirkung zum 1.10.2004 hat der Bf die t Staatsbürgerschaft verloren. Ab diesem Zeitpunkt hat der Bf nur mehr die österreichische Staatsbürgerschaft inne.

Entsprechend der glaubwürdigen Aussage des Bf hat er im folgenden Zeitraum keinen Antrag auf Wiederaufnahme in den t Staatsverband gestellt. Eine – wie oftmals in Parallelverfahren vorzufindende – Einladung in das t Konsulat zur Unterschrift mehrerer Schriftstücke und sohin zur Unterfertigung eines entsprechenden Antrages erfolgte nicht. Bestätigung findet die Aussage des Bf keinen Antrag auf Wiederaufnahme in den Staatenverband gestellt zu haben auch durch den Umstand, dass er für die Wiedereinreise in T jeweils E-Visen gelöst hat. Die Kosten für ein solches Visum belaufen sich auf ca. 25 Euro für ein körperliches Visa vor Ort und ca. 20 Euro für ein rein elektronisches Visum (Abfrage: x, 8.8.2018). Warum der Bf diese Kosten auf sich nehmen sollte, wenn er mit einem t Reisepass ohne Kosten und auch ohne Beschränkung in die T einreisen könnte, ist dem Landesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbar. Insofern weist auch der Reisepass des Bf – welchen er in der öffentlichen mündlichen Verhandlung dem erkennenden Gericht vorweist – keinen Visaeintrag auf, da eben diese elektronisch gelöst wurden.

Zudem gibt der Bf glaubhaft an, mehrfach telefonischen und physischen Kontakt mit dem t Konsulat gehabt zu haben. Auskünfte oder einen Auszug aus dem t

Personenstandsregister hat der Bf nicht erhalten. Es wurde ihm erklärt, dass er Österreicher sei und sohin aus „Datenschutzgründen“ keine Auskünfte erhalte. Logisch an die Situation des Bf anknüpfend hat er auch keine x-Karte erhalten. Die Aussagen des Bf sind insofern schlüssig und nachvollziehbar. Es sind vom Landesverwaltungsgericht diesbezüglich keine Widersprüche erkennbar, zumal in parallel vom erkennenden Gericht geführten Verfahren bei Existenz einer x-Karte diese jeweils vorgezeigt wurde.

Weiter ist zu erkennen, dass sich der Name des Bf sowohl auf der Datenliste-klein als auch auf der Datenliste-groß wieder findet. Die Datenliste-klein enthält eine tabellarische Auflistung von 1898 Personen. Eine Parallelität der Anzahl der Personen im Vergleich zu den zur Wahl zur großen Nationalversammlung in der T am 7.6.2015 (s LVwG Salzburg vom 19.6.2018, Zl. 405-11/78/1/15-2018) ist nicht gegeben. Die Datenliste-klein enthält 6 Spalten ohne Spaltenüberschriften. Dem Inhalt dieser Spalten nach, umfassen sie: Geschlecht/Vorname/Nachname/Geb.Datum/Straßenbezeichnung/Plz. Eine Bezeichnung der Liste, Kennzeichen über die Herkunft der Liste, Schutz vor Veränderung, Berechtigung zum Besitz/Herausgabe und Verwendung der Daten, sonstige Merkmale zur Prüfung der Authentizität und Vollständigkeit sind nicht vorhanden. Eine Identifikationsnummer der jeweiligen Person ist ebenso nicht auffindbar. Der Charakter einer t Wählerevidenzliste kann sohin nicht erkannt werden.

Im Hinblick auf die Datenliste-groß ist festzustellen, dass die Liste dem Landesverwaltungsgericht auf einer CD-Rom vorgelegt wurde. Auf dieser CD-Rom befindet sich eine EXCEL-Datei. Diese Datei ist passwortgeschützt. Nach Eingabe dieses Passwortes sind die jeweiligen Einträge willkürlich veränderbar. Die Excel-Liste hat weder eine Überschrift noch ist irgendein Merkmal um die Herkunft der Liste bzw. die Zuordnung der Liste durchführen zu können. Insgesamt gehen diese Feststellungen konform mit der vom BKA durchgeführten datenforensischen Untersuchung vom 30.6.2017. Der Listenaufbau stellt sich wie folgt dar: lfdNr/FamName/Vorname/Geb.Dat./Geschlecht/Timestamp/ZMR/IFA/Bezirk/Bundesland. Es werden sohin in den folgenden Zeilen dieser Spalten in Summe 91102 lfd Nummern angeführt. Jedoch ist erkennbar dass lediglich 12365 dieser Zeilen vollständig befüllt sind. Bei den anderen laufenden Nummern fehlt eine bzw. fehlen mehrere Spaltenbefüllungen. Zeile 3 weist zudem einen Formel bzw. Feldfehler auf. Es ist diesbezüglich kein sinnbildender Inhalt vorhanden. Die Zeilen 10207 bis 10219 sind abgesehen vom Spaltenfeld lfd Nummer mit Bundesländer-bezeichnungen und einer Kennzahl befüllt. Für die Zeilen 10644 bis 10652, 11392 bis 11396 und 11413 bis 11436 verhält es sich gleichlaufend. Weiter ist erkennbar, dass die Zeilen 12253 bis 12373 mit den Spalten Fam. Name/Vorname/Geb. Dat./Geschlecht ohne weitere sinnvolle Erklärung von einem Rahmen umfasst sind, wobei die Zeilen 12367 bis 12373 in dieser Markung in den jeweiligen Feldern keinen Inhalt aufweisen. Eine Veränderung der Datenmenge kann daher vom

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insbesondere in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden.

Hinzutritt, dass für die gesamte Datenliste-groß keine Identifikationsnummern vorhanden sind. Die Integrität dieser Nummern in Zuordnung zu den jeweiligen sonstigen Daten (Namen etc) kann nicht erfolgen (s zum Vorgang der Überprüfung der Integrität der Identifikationsnummern ausführlich: LVwG Salzburg vom 19.6.2018, Zl. 405-11/78/1/15-2018). Auch ist keine Übereinstimmung der Menge des Datensatzes mit den Wahlberechtigten zur Wahl zur großen Nationalversammlung in der T am 7.6.2015 gegeben. Es kann daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht festgestellt werden, dass die Daten der Datenliste-groß aus der t Wählerevidenz (für im Ausland lebende t Staatsangehörige) stammen und unverändert sind.

Gerichtsbekannt ist, dass auf Grund der Rechtslage des t Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 11. Februar 1964, Nr. 403, feststeht, dass in der T die Staatsbürgerschaft nach Art. 11 des t Staatsbürgerschaftsgesetzes nur über entsprechenden Antrag verliehen wird. Dies gilt auch für die erneute Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß Art. 8 des t Staatsbürgerschaftsgesetzes.

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 26 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 StbG, BGBl. Nr. 311/1985, in der hier anzuwendenden Fassung BGBl. Nr. 685/1988, wird die Staatsbürgerschaft verloren durch

1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit
2. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates
3. Entziehung
4. Verzicht.

Gemäß § 27 Abs. 1 verliert die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

2. Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 StbG setzt voraus, dass der Staatsbürger eine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete "positive" Willenserklärung abgibt und die fremde Staatsbürgerschaft infolge dieser Willenserklärung tatsächlich erlangt (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.10.2011, Zl. 2009/01/0018). Da das Gesetz verschiedene Arten von Willenserklärungen („Antrag", „Erklärung“, „ausdrückliche Zustimmung") anführt, bewirkt jede Willenserklärung, die auf Erwerb der fremden

Staatsangehörigkeit gerichtet ist, den Verlust der (österreichischen) Staatsbürgerschaft. Auf eine förmliche Verleihung der fremden Staatsangehörigkeit kommt es nicht an (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.1.2012, Zl. 2009/01/0045, das bereits zitierte Erkenntnis vom 19.10.2011, Zl. 2009/01/0018, sowie das Erkenntnis vom 15.3.2010, Zl. 2008/01/0590, mit Hinweis auf *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft II, 1990, S. 296).

Nach ständiger Judikatur des VwGH vermag ein Irrtum über die Auswirkungen des gewollten Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit - selbst wenn er unverschuldet wäre - die Rechtswirksamkeit eines Antrages auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit im Sinn des § 27 Abs. 1 StbG nicht zu beseitigen, da der Verlust der Staatsbürgerschaft unabhängig davon eintritt, ob er beabsichtigt war, auch wenn die/der Betroffene die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten wollte (vgl. ua. VwGH 15.3.2012, 2010/01/0026 und Ra2018/01/0045-3).

3.1. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes ist zu erkennen, dass nicht festgestellt werden kann, dass der Bf einen Antrag auf Wiederaufnahme in den t Staatsverband gestellt und die t Staatsangehörigkeit wieder angenommen hat. Auch das Auftauchen des Namens des Bf auf namenlosen, nicht rückführbaren und veränderbaren „Listen“ ändert daran nichts.

4. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

III.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiter ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor – die zu lösenden Fragen waren auf Sachverhaltsebene zu verorten und wurde die Beweiswürdigung nach den allgemein anerkannten Denkgesetzen durchgeführt (statt vieler VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153; VwGH 23.2.2016, Ra 2016/01/0023 uvm.).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter